

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

|  |                     |                             |
|--|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich   |                     | Drucksache Nr.<br>1048/2013 |
| Amt/Aktenzeichen<br>61/61 20 02 Ä 40 + Bre 158/1.Ä | Datum<br>11.07.2013 | TOP                         |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.07.2013

| Beratungsfolge Gremium       | Zuständigkeit | Datum      | Status |
|------------------------------|---------------|------------|--------|
| Haupt- und Personalausschuss | Vorberatung   | 31.07.2013 | Ö      |
| Stadtrat                     | Entscheidung  | 22.08.2013 | Ö      |

## Betreff:

FNP- Änderung Nr. 40 und Bebauungsplanverfahren "B 158/1.Ä" (Satzungsbeschluss),  
gemeindliches Einvernehmen

a) Änderung Nr. 40 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes

"Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/1.Ä)"

hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Beschluss gemäß § 6 Abs. 6 BauGB

- Vorlage der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

b) Bebauungsplanverfahren "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1.  
Änderung

(B158/1.Ä)"

hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

- Vorlage der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

- Herbeiführung des Einvernehmens der Stadt Mainz gemäß § 36 BauGB

i.V.m. § 33

BauGB in Bezug auf die Straßenbahntrasse

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz,  
i.V.

Katrin Eder  
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Der **Stadtvorstand/** der **Haupt- und Personalausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt

zu a):

- die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;
- die Flächennutzungsplanänderung Nr. 40 einschließlich Begründung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB;
- die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs.5 BauGB;

zu b):

- die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;
- unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange den o. g. Bebauungsplanentwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung mit Begründung sowie den Erlass gestalterischer Vorschriften gemäß § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB;
- die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB;
- die Herbeiführung des Einvernehmens der Stadt Mainz gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 33 BauGB in Bezug auf die Straßenbahntrasse.

## **1. Ausgangslage**

Die Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) plant die Ergänzung des Mainzer Straßenbahnnetzes um die Straßenbahnlinie "Hauptbahnhof - Lerchenberg". Auf Grundlage der von der MVG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen hat sich eine Trassenführung ergeben, die durch das Hochschulerweiterungsgelände südlich des Europakreisels und damit durch den seit Dezember 2009 rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158" führt. Dieser Trassenverlauf ist Inhalt der von der MVG im Januar 2012 beim Landesbetrieb Mobilität eingereichten Planfeststellungsunterlagen für die gesamte Strecke zwischen Hauptbahnhof und Mainz-Lerchenberg.

Zur Integration eines Teilstücks der neu geplanten Straßenbahntrasse in das Hochschulerweiterungsgelände und zur Anpassung des bisherigen Baurechts an diese neue Trassenführung musste das Bebauungsplanverfahren "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/1.Ä)" durchgeführt werden.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde seitens des Landesbetriebes Mobilität, Außenstelle Speyer als Träger des Planfeststellungsverfahrens zudem eine Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich eingefordert. Um eine Klarstellung des Trassenverlaufes auch im Abschnitt des Hochschulerweiterungsgeländes zu erreichen, wurde das FNP-Änderungsverfahren Nr. 40 im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/1.Ä" als "vereinfachtes Verfahren" gemäß § 13 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

## **2. Bisheriges Verfahren**

### **2.1 Änderung Nr. 40 des Flächennutzungsplanes im Bereich "B 158/1.Ä"**

Den Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 40 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/1.Ä)" hatte der Stadtrat am 05.09.2012 gefasst. Zudem hat der Stadtrat in gleicher Sitzung beschlossen, das Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen und auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.

### **2.2 Bebauungsplanverfahren "B 158/1.Ä"**

Den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/1.Ä)" hatte der Stadtrat am 01.02.2012 gefasst. In der Sitzung am 26.04.2012 hat der Bau- und Sanierungsausschuss beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

### **2.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplanentwurf "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/1.Ä)" wurde im Zeitraum vom 20.01.2012 bis 17.02.2012 durchgeführt. Am 22.02.2012 wurde zudem ein Scoping- Termin im Stadtplanungsamt durchgeführt.

Der Vermerk zu diesem Verfahrensschritt liegt der Vorlage als Anlage bei.

## **2.4 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplanentwurf "B 158/1.Ä" fand in der Zeit vom 23.05.2012 bis 11.06.2012 statt. In diesem Verfahrensschritt sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Der Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorlage als Anlage bei.

## **2.5 Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anhörverfahren) wurde in der Zeit vom 15.01.2013 bis 18.02.2013 sowohl für die Änderung Nr. 40 des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplanentwurf "B 158/1.Ä" durchgeführt.

Auf Grund der von den Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen wurden u. a. folgende Änderungen im Bebauungsplanentwurf vorgenommen:

- Modifikation der textlichen Festsetzungen zur verkehrlichen Anbindung des Plangebiets an das übergeordnete Straßennetz;
- Ergänzung des Fußwegnetzes im Bereich der Straßenbahn-Bedarfshaltestelle "Stadion";
- Integration eines Hinweises sowohl zu den auf dem Betrieb der Straßenbahn basierenden Erschütterungsemissionen als auch zu den hierauf basierenden magnetischen Gleichfeldänderungen entlang der Trasse.

Der Vermerk zu diesem Verfahrensschritt liegt der Vorlage als Anlage bei.

## **2.6 Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Offenlage der beiden Bauleitpläne erfolgt im Zeitraum vom 23.04.2013 bis 24.05.2013 und wurde am 12.04.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der Bürgerschaft sind in o. g. Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen.

Die von der Offenlage der beiden Bauleitpläne benachrichtigten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben erneut Stellungnahmen vorgebracht. Änderungen bzw. Ergänzungen haben sich daraus nicht ergeben.

Der Vermerk zu diesem Verfahrensschritt liegt der Vorlage als Anlage bei.

### **3. Weiteres Verfahren**

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz soll beschlossen werden.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf "B 158/1.Ä" soll als Satzung beschlossen werden.

Der Bebauungsplan "B 158/1.Ä" kann erst nach der Genehmigung der FNP-Änderung Nr. 40 durch die SGD Süd veröffentlicht und damit rechtskräftig werden. Da dieses Genehmigungsverfahren bis zu drei Monate andauern kann, soll zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Planfeststellungsverfahren "Mainzelbahn" für diese Zwischenzeit der Zustand der Planreife gemäß § 33 BauGB erreicht werden. Hierzu ist das gemeindliche Einvernehmen (siehe Beschlussvorschlag) gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 33 BauGB erforderlich.

In diesem Zusammenhang hat die Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) für sich und ihre Rechtsnachfolger gemäß § 33 BauGB schriftlich erklärt, die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "B 158/1.Ä" anzuerkennen. Die schriftliche Anerkennung der MVG liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

### **4. Geschlechtsspezifische Folgen**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden keine diesbezüglichen Anregungen vorgebracht. Aufgrund der festgesetzten Planinhalte sind keine geschlechtsspezifischen Folgen erkennbar.

### **5. Kosten**

Alle im Plangebiet aus dem Straßenbahnneubau resultierenden Kosten (auch der Umbau oder die Verlegung bestehender Anlagen) werden von dem Projektträger - der Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) - in vollem Umfang unter Berücksichtigung entsprechender Bundes- und Landeszuschüsse getragen.

Die Finanzierungen der Brücke "Saarstraße", der Brücke "Koblenzer Straße (K 3)" sowie des Ausbaus der "Koblenzer Straße (K 3)" waren bereits im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes "B 158" Inhalt mehrerer Beschlüsse der städtischen Gremien und sind daher nicht mehr Gegenstand des jetzigen Bauleitplanverfahrens "B 158/1.Ä".

Für die Bustrasse wurde ein Übernahmevertrag mit der MVG abgeschlossen. Entsprechende Zuschussanträge sind bereits gestellt. Für die Realisierung der seitlich der Bustrasse liegenden Grünstreifen und Geh- bzw. Radverkehrsflächen wurden bereits 750.000 € in den städtischen Haushalt 2013/2014 eingestellt.

Bereits beim Bau des Hauptfußweges zwischen "Coface-Arena" und Bussteig "Saarstraße" zeichneten sich die neue Trassierung der "Mainzelbahn" und die zwangsläufig damit verbundene Verschiebung dieses Hauptfußweges ab. Aus diesem Grund wurde der Weg nur soweit ausgebaut, dass alle sicherheitsrelevanten und funktionalen Aspekte erfüllt waren. Aus Kostengründen wurden aber beispielsweise nicht die im "B 158" vorgesehenen Baumzeilen gepflanzt. Im Zuge des Neubaus des Hauptfußweges zum Stadion, was im Vorfeld der Realisierung „Mainzelbahn“ erfolgen wird, werden diese Baumpflanzungen zu gegebener Zeit durchgeführt. Für die Stadt Mainz entstehen hieraus keine Kosten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)  
 nein

Anlagen zu dieser Beschlussvorlage:

- Flächennutzungsplanänderung Nr. 40 im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/1.Ä"
- Bebauungsplanentwurf "B 158/1.Ä" inkl. textl. Festsetzungen
- Begründung zur "FÄ 40" und zum "B 158/1.Ä"
- Umweltbericht
- Zusammenfassende Erklärung
- Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Vermerk über das Anhörverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Vermerk über die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Lärmgutachten "B 158"
- Lärmgutachten "B 158/1.Ä"
- EMV- Gutachten
- Erschütterungsgutachten
- Verkehrskonzept "Stadion"
- Erklärung der MVG nach § 33 Abs.1 Nr. 3 BauGB